

## SWU Energie GmbH Preisblatt für Fernwärmepreise

### 1. Preiszusammensetzung

Der Preis für Heizwasser setzt sich zusammen aus:

- Jahresgrundpreis (verbrauchsunabhängig)
- Jahresverrechnungspreis (verbrauchsunabhängig)
- Arbeitspreis für die gelieferte Wärme (verbrauchsabhängig)
- Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen (verbrauchsabhängig)
- Gasumlage für Wärmeanteil (verbrauchsabhängig)

Bei der Wärmepreisbremse erhalten Privathaushalte für 80 Prozent ihres prognostizierten Jahresverbrauchs einen vergünstigten Preis von 9,5 Cent pro Kilowattstunde (brutto). Für die verbleibenden 20 Prozent gelten die folgenden Preise.

Den Entlastungsbetrag berücksichtigen wir bei Ihrer Jahresabrechnung. **Nähere Informationen unter: [swu.de/swu-erklärt](https://swu.de/swu-erklärt)**

		Basispreis AP <sub>0</sub> /GP <sub>0</sub> * Netto (01.07.2018) Brutto (01.07.2018)	neue Preise AP/GP Netto (01.10.2023) Brutto (01.10.2023)
1.1	Der Jahresgrundpreis berechnet sich nach der lt. Ziffer 1.3 vereinbarten Wärmeleistung des Vertrages.		
	Jahresgrundpreis	424,70 € <b>(505,39 €)</b>	494,40 € <b>(529,01 €)</b>
	Jedes weitere angefangene kW > 10	42,47 € <b>(50,54 €)</b>	49,44 € <b>(52,90 €)</b>
1.2	Der Verrechnungspreis für die installierten Mess- und Begrenzungseinrichtungen beträgt jährlich	43,20 € <b>(51,41 €)</b>	50,28 € <b>(53,80 €)</b>
1.3	Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge beträgt	4,89 Ct/kWh <b>(5,82 Ct/kWh)</b>	11,73 Ct/kWh <b>(12,55 Ct/kWh)</b>
1.4	Entgelt für CO <sub>2</sub> -Emissionen	0,15 Ct/kWh <b>(0,18 Ct/kWh)</b>	1,14 Ct/kWh <b>(1,22 Ct/kWh)</b>
1.5	Gasumlage für Wärmeanteil	-	0,20 Ct/kWh <b>(0,21 Ct/kWh)</b>

Die Bruttopreise seit Oktober 2022 verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 7%. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Gleichzeitig treten die bisherigen Preise außer Kraft.

\* siehe Erklärung unter 2.2

## 2. Preisänderung

Preisadjustierungen erfolgen jeweils zum Ersten eines Quartals, also zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Der Kunde wird über jede Preisadjustierung informiert. Die jeweils aktualisierten Preise werden zum Vertragsbestandteil. Handelt es sich um eine geringe Höhe der Preisadjustierung (d. h. die Änderung der Gesamtkosten bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 20.000 kWh und einer Leistung von 13 kW ist geringer als 1%) verzichtet die SWU Energie GmbH auf ein briefliches Informationsschreiben. Der Kunde kann sich weiterhin auf der Homepage: [www.swu.de](http://www.swu.de) informieren und wird in der nächsten Abrechnung über die Anpassung informiert.

### 2.1 Für die Preisänderung gelten folgende Formeln:

Jahresgrundpreis und Jahresverrechnungspreis gemäß 1.1 und 1.2

$$GP = GP_0 * \left( \frac{0,6 \text{ InvG} + 0,4 L}{\text{InvG}_0 + L_0} \right)$$

$$VP = VP_0 * \left( \frac{0,6 \text{ InvG} + 0,4 L}{\text{InvG}_0 + L_0} \right)$$

Arbeitspreis gemäß 1.3

$$AP = AP_0 * \left( 0,8 * \left( \frac{0,1 \text{ InvG} + 0,25 L + 0,55 \text{ EG} + 0,1 \text{ HZ}}{\text{InvG}_0 + L_0 + \text{EG}_0 + \text{HZ}_0} \right) + \frac{0,2 \text{ ZH}}{\text{ZH}_0} \right)$$

### 2.2 In den Formeln bedeuten

$AP_0/GP_0$  = Basispreis (s. Ziffern 1.1 bis 1.3)  
 $AP/GP$  = neuer Preis

**InvG** Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Code 61241-0004 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Veröffentlichung monatlich.

**InvG<sub>0</sub>** 102,32 (Durchschnitt Oktober 2017 - März 2018; Basis 2015 = 100)

**L** Index der tariflichen Monatsverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Code 62361-0016 „Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste“, Wirtschaftszweig Energieversorgung, Veröffentlichung vierteljährlich.

**L<sub>0</sub>** 102,60 (Durchschnitt Oktober 2017 – März 2018, Basis 2015 = 100)

**EG** Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Code 61241-0004 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“, Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO<sub>2</sub>-Abgabe, Veröffentlichung monatlich.

**EG<sub>0</sub>** 88,73 (Durchschnitt Oktober 2017 - März 2018, Basis 2015 = 100)

**HZ** Index der Erzeugerpreise für die Land- und Forstwirtschaft. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Code 61231-0002 „Erzeugerpreisindex der Produkte des Holzeinschlags“, Holzprodukte zur Energieerzeugung, Veröffentlichung monatlich.

HZ<sub>0</sub> 91,92 (Durchschnitt Oktober 2017 - März 2018, Basis 2015 = 100)

ZH Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Code 61111-0004 „Fernwärme u.A.“, Veröffentlichung monatlich.

ZH<sub>0</sub> 92,83 (Durchschnitt Oktober 2017 - März 2018, Basis 2015 = 100)

	InvG	EG	L	HZ	ZH	CO <sub>2</sub> Preis <sub>EU</sub>
Basiswert AP <sub>0</sub> /GP <sub>0</sub>	102,32	88,73	94,10	91,92	92,83	8,58
Januar 2023	120,30	411,90	104,00	155,20	143,10	79,57
Februar 2023	120,80	367,50	104,00	150,50	133,50	91,99
März 2023	121,10	327,30	104,00	138,90	135,10	89,41
April 2023	121,80	319,30	104,00	131,40	139,50	89,67
Mai 2023	122,10	300,90	104,00	130,20	139,40	83,73
Juni 2023	122,30	293,30	104,00	130,20	139,50	85,02

Das ab dem 1. Juli 2022 zu entrichtende verbrauchsabhängige Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen errechnet sich als Produkt der verbrauchten Wärmemenge und des vereinbarten Emissionspreises P<sub>CO<sub>2</sub></sub>.

Das Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen P<sub>CO<sub>2</sub></sub> bildet die Kostenweitergabe aus dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS) und dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ab und errechnet sich wie folgt:

$$P_{CO_2} = \frac{A_{EU} * EB_{EU} * (1 - z) * CO_2Preis_{EU} + A_{nat.} * EB_{EU} * CO_2Preis_{nat.}}{10.000}$$

P<sub>CO<sub>2</sub></sub> Ab dem 01.01.2013 zu entrichtendes Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen in Cent/kWh.

A<sub>EU</sub> Gemäß Umrechnungsfaktoren korrigierter Anteil Erdgas EU-ETS (europäisches Emissionshandelssystem) für Anlagen > 20 MW Feuerungswärmeleistung (bis 31.03. wird das Vorvorjahr betrachtet, ab dem 01.04. das Vorjahr)  
Wert 2022: 0,88

A<sub>nat.</sub> Gemäß Umrechnungsfaktoren korrigierter Anteil Erdgas BEHG (nationales Emissionshandelssystem) (bis 31.03. wird das Vorvorjahr betrachtet, ab dem 01.04. das Vorjahr)  
Wert 2022: 0,31

EB<sub>EU</sub> Benchmark, welcher ein europaweit einheitlicher Wert ist; orientiert sich an den 10% effizientesten Anlagen (EU-Wärmebenchmark, 2021/447, Anhang I, Ziffer 3) (Benchmark wird vsl. alle 5 Jahre angepasst, die neuen Werte werden im Quartal nach der Bekanntgabe verwendet)  
Wert 2023: 170,28 Tonnen/GWh

z Zuteilungsfaktor (Anteil der kostenfrei zugeteilten Zertifikate); jährlich abnehmend  
Wert 2023: 0,24

CO<sub>2</sub>Preis<sub>EU</sub> Arithmetisches Mittel für den Ecarbix (Monatsdurchschnitt in Euro/Tonne für EU-Emissionsberechtigungen)  
siehe Tabelle

CO<sub>2</sub>Preis<sub>nat.</sub> Der für das aktuelle Jahr gültige CO<sub>2</sub>Preis BEHG (§10 Abschn. 2) bis ein freier Handel eingeführt wird, anschließend arithmetisches Mittel  
2023: 30 Euro/Tonne

Die Indizes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2015 = 100. Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt. Sofern sich die Zahlenreihe auf eine neue Basis bezieht, erfolgt durch die SWU eine Umstellung der Basiswerte (L<sub>0</sub>, InvG<sub>0</sub>, EG<sub>0</sub>, HZ<sub>0</sub> und ZH<sub>0</sub>) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis.

Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, ist die SWU berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Gestattungsentgelte, die im Rahmen eines wegerechtlichen Gestattungsvertrages an die Kommunen zu entrichten ist.

Mit jeder Preisanpassung werden die Faktoren Jahresgrundpreis, Verrechnungspreis und Arbeitspreis neu errechnet. Für die Berechnung der neuen Preise wird der auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Mittelwert der veröffentlichten Preise und Indizes aus den vorangegangenen 6 Monaten des vorangegangenen Quartals verwendet.

Dies bedeutet, dass die Fernwärmepreise zum Beispiel für das 4. Quartal auf der Basis der Preise und Indizes des 1. und 2. Quartals bestimmt werden. Sind innerhalb eines Quartals für einen Preis oder Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet.

Sollten die Preisbestimmungselemente nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahekommende Preisbestimmungselemente. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisanpassung.

### 3. Berechnung der Durchschnittswerte für das 4. Quartal

Aufgrund vertraglicher Grundlagen werden die einzelnen Indizes wie folgt ermittelt:

Wert für das 4. Quartal 2023  
= Durchschnittswerte der Monate Januar 2023 bis Juni 2023

	InvG	EG	L	HZ	ZH	CO <sub>2</sub> Preis <sub>EU</sub>
Januar 2023	120,30	411,90	104,00	155,20	143,10	79,57
Februar 2023	120,80	367,50	104,00	150,50	133,50	91,99
März 2023	121,10	327,30	104,00	138,90	135,10	89,41
April 2023	121,80	319,30	104,00	131,40	139,50	89,67
Mai 2023	122,10	300,90	104,00	130,20	139,40	83,73
Juni 2023	122,30	293,30	104,00	130,20	139,50	85,02
Durchschnittswert = <u>Januar 2023 – Juni 2023</u> 6 Monate	<b>121,40</b>	<b>336,70</b>	<b>104,00</b>	<b>139,40</b>	<b>138,35</b>	<b>86,57</b>

### 4. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SWU berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche von der SWU bleiben unberührt. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWU angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und erforderlichenfalls eingezogen. Der SWU entstehende Verzugschäden werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:

1. Erste postalische Mahnung: kostenfrei
2. Zweite postalische Mahnung: 3,50 Euro netto
3. Für jeden Weg des Beauftragten bei Einziehen einer rückständigen Forderung: 31,00 Euro netto
4. Einstellen der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV: 72,50 Euro netto.
5. Wiederinbetriebsetzung nach § 33 AVBFernwärmeV: 72,50 Euro netto bzw. 86,28 Euro brutto
6. Kostenersätze:
  - a. je Rechnungskopie: 8,00 Euro netto
  - b. je Zahlungsaufstellung: 10,00 Euro netto

## 5. Jahresgrundpreis

Der Kunde zahlt das verbrauchsunabhängige Entgelt (Jahresgrundpreis) unabhängig von der Menge der abgenommenen Wärme. Messkosten einschließlich einer jährlichen Rechnungslegung sind im Jahresverrechnungspreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung erhebt die SWU je Rechnungsvorgang einen Betrag von 50,00 Euro netto bzw. 59,50 Euro brutto.

## 6. Gasumlage für Wärmeanteil

Die Gasumlage für den Wärmeanteil wird anhand des Erdgaseinsatzes zum Fernwärmeverkauf ermittelt. Der Faktor von Erdgaseinsatz zu Fernwärmeverkauf liegt bei 1,364. Basis der Gasumlage für Wärmeanteil sind die Gasspeicherumlage und die Bilanzierungsumlage. Je nach Art des Gaszählers am Standort der Erzeugungsanlage ist die Bilanzierungsumlage unterschiedlich hoch. Es wird zwischen SLP-Zähler (Standardlastprofil) und RLM-Zählern (Registrierende Leistungsmessung) unterschieden.

Bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen fließt bei der Errechnung der Gasumlage für den Wärmeanteil nur der Erdgasanteil ein, welcher zur Wärmeerzeugung bei diesen Anlagen dient.

$$GUW = (BU_{RLM} * A_{RLM} + BU_{SLP} * A_{SLP} + GSPU) * UF$$

GUW	Ab dem 01.10.2022 zu entrichtendes Entgelt für die Gasumlage für Wärmeanteil in Cent/kWh.
UF	Umwandlungsfaktor Erdgaseinsatz zu Fernwärmeverkauf in Höhe von 1,364.
BU <sub>RLM</sub>	Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird gemäß GaBi Gas 2.0 vom Bilanzkreisverantwortlichen eine RLM Bilanzierungsumlage erhoben. Die ab dem 1. Oktober 2023 gültige RLM Bilanzierungsumlage beträgt 0,00 Cent/kWh.
BU <sub>SLP</sub>	Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird gemäß GaBi Gas 2.0 vom Bilanzkreisverantwortlichen eine SLP Bilanzierungsumlage erhoben. Die ab dem 1. Oktober 2023 gültige SLP Bilanzierungsumlage beträgt 0,00 Cent/kWh.
A <sub>RLM</sub>	Anteil Gaseinsatz in RLM-Anlagen der SWU zur Wärmeerzeugung liegt bei 97%.
A <sub>SLP</sub>	Anteil Gaseinsatz in SLP-Anlagen der SWU zur Wärmeerzeugung liegt bei 3%.
GSPU	Entsprechend des §35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch die Trading Hub Europe GmbH (THE) festgelegte Umlage, zur Sicherung der Füllstandsvorgaben der Gasspeicheranlagen. Die ab dem 1. Juli 2023 gültige Gasspeicherumlage beträgt 0,145 Cent/kWh.